

Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen

und

Heinrich Huhn Deutschland GmbH
Hauptstraße 44
D-57489 Drolshagen

Huhn Press Tech spol. s r.o.
Skolska 1604
95201 Vrábľe
Slowakische Republik

(nachfolgend Partei genannt)

wird folgende Geheimhaltungsvereinbarung geschlossen:

1. Die Parteien werden ohne schriftliche Einwilligung der anderen Partei die ihr im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung zur Kenntnis gelangten Informationen, Dokumente, Materialien, Zeichnungen, Daten, Erfahrungen und Kenntnisse sowie insgesamt technisches Wissen (Know-how) für keinen anderen Zweck als der gemeinsamen Zusammenarbeit verwenden und diese Informationen nicht für fremde wissenschaftliche, technische oder kommerzielle Zwecke einsetzen oder zum Schutzrecht anmelden. Diese Verpflichtung gilt ausdrücklich auch für Informationen durch mündliche Erklärungen von Arbeitnehmern der Vertragsparteien.
2. Die Parteien werden die erhaltenen Informationen streng vertraulich behandeln und sie keinem Dritten ohne schriftliche Zustimmung der anderen Partei zugänglich machen. Mitarbeiter einer Partei und sonstige Kontaktpersonen, denen Informationen im Rahmen dieses Vertrages bekannt werden müssen, haben die Parteien schriftlich zu einer entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten. Als Dritte gelten auch mit einer Partei verbundene Unternehmen gem. § 15 ff Aktiengesetz.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, diese Geheimhaltungsverpflichtung allen verbundenen Unternehmen aufzuerlegen, die Zugang zu den geschützten Informationen und dem Know-how gemäß Ziffer 1 dieser Vereinbarung erhalten. Die Parteien sichern sich gegenseitig zu, dass die jeweils mit ihnen verbundenen Unternehmen die Bestimmungen dieses Vertrages einhalten werden und verpflichten sich, die andere Vertragspartei bei etwaigen Verletzungen der Geheimhaltungsverpflichtung auf Seiten eines verbundenen Unternehmens schadlos zu halten.

3. Von der Geheimhaltungsverpflichtung ausgenommen sind solche Informationen, die nachweislich
 - a) sich bereits vor der Übermittlung durch die andere Partei bei der empfangenden Partei befanden;
 - b) zum Zeitpunkt der Übermittlung zum Stand der Technik gehörten oder die ohne Mitwirken oder Verschulden der empfangenden Partei öffentlich bekannt wurden;
 - c) der empfangenden Partei von dritter Seite zugänglich gemacht wurden oder werden, die keiner Geheimhaltungsverpflichtung gegenüber der anderen Partei unterliegt;
 - d) die empfangende Partei unabhängig von den im Rahmen dieser Vereinbarung ausgetauschten Informationen selbst entwickelt hat.

Der entsprechende Nachweis obliegt der sich auf die Ausnahme berufenden Partei.

4. Alle einer Partei von der anderen Partei anvertrauten Schriftstücke, Zeichnungen, Muster, Daten und sonstige Unterlagen wird die empfangende Partei als Eigentum der anderen betrachten. Bei Beendigung dieser Vereinbarung wird die empfangende Partei auf erste schriftliche Anforderung der anderen Partei alle erhaltenen Unterlagen herausgeben, ohne Kopien, Abschriften, Speicherungen auf Datenträgern oder ähnliches – auch nicht auszugsweise- zurück zu behalten. Ist eine Herausgabe ihrer Natur nach ausgeschlossen, so ist die andere Partei auf Verlangen ihres Vertragspartners verpflichtet, die Unterlagen zu vernichten und dieser die Vernichtung auf Verlangen hin nachzuweisen.

Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist ausgeschlossen, es sei denn die geltend gemachte Einwendung ist rechtskräftig festgestellt oder von der anderen Partei schriftlich anerkannt.

5. Den Parteien ist bekannt, dass die ggf. mit diesem Schreiben übermittelten Zeichnungsdokumente sowie auch sämtliche andere in der Vergangenheit oder zukünftig überlassenen technischen Dokumente dem Schutz als Eigentum im Sinne des Art. 14 GG unterliegen. Sie sind darüber hinaus als Werk im Sinne des Urheberrechts nach § 2 Abs. 1 Ziff. 7, Abs. 2 UrhG geschützt. Den Parteien ist insofern auch bekannt, dass die unberechtigte Weitergabe dieser Dokumente, insbesondere zum Zwecke der Einholung von Angeboten Dritter, nicht nur eine schwere, ggf. strafrechtlich verfolgbare Urheberrechtsverletzung, die u. a. Unterlassungs- sowie Schadenersatz- und Vernichtungsansprüche nach sich ziehen kann, sondern auch eine strafbare Vorlagenbeuterei im Sinne des §18 UWG darstellen kann. Insofern könnte die verletzte Partei gegenüber der anderen Partei Schadenersatzansprüche gemäß § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. §§ 4 Nr. 11; 3; 8 UWG i. V. m. § 18 UWG sowie gemäß §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 BGB erheben.

Beide Vertragsparteien erkennen an, dass mit dieser Vereinbarung weder beabsichtigt ist, noch diese dahin ausgelegt werden kann, dass hiermit irgendwelche Rechte oder eine Lizenz an dem eingebrachten Know-how oder anderen gewerblichen Schutzrechten eingeräumt werden.

6. Beide Parteien ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Geheimhaltungsvereinbarung Unterlassungs-, Beseitigungs- und Schadenersatzansprüche begründen. Der Schadenersatzanspruch umfasst auch den durch die Verletzung dieser Geheimhaltungsvereinbarung erzielten Gewinn.

7. Von den vorstehenden Bestimmungen bleibt das Recht jeder Partei unberührt, Know-How zu verwenden, das Teil ihres vorhandenen Know-Hows oder offenkundig ist, selbst wenn es ein Teil einer von der anderen Partei erhaltenen Information ist.
8. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung dieser Geheimhaltungsvereinbarung bedarf ebenso wie ein Verzicht auf das hiermit vereinbarte Schriftformfordernis der Schriftform.
Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll dies die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen im Zweifel nicht berühren. Vielmehr gilt eine der wegfallenden Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommende Ersatzregelung als vereinbart. Gleiches gilt auch für den Fall, dass dieser Vertrag eine Lücke aufweist oder Verpflichtungen einer Vertragspartei inhaltlich oder zeitlich über das zulässige Maß hinausgehen.

Auf diesen Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in dem Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Wirksamkeit wird Olpe vereinbart.
9. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung der Zusammenarbeit der Vertragsparteien weiter, solange die Informationen und das Know-how nicht offenkundig geworden sind, wofür die jeweils empfangende Vertragspartei die Beweislast trägt.

Für **Auftragnehmer:**

Firmenstempel

Datum

Unterschrift

Für HHH/HPT:

Heinrich Huhn Deutschland GmbH
Hauptstrasse 44
D-57489 Drolshagen-Hützemert

Firmenstempel

Datum

Unterschrift